

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Chefs der lokalen
Polizeizone
An die Frau Generalkommissarin der föderalen
Polizei
Zur Information an die Frauen und Herren
Provinzgouverneure

Ihre Kontaktperson
Christophe VERSCHOORE

T
02 518 20 46

Ihr Zeichen

Anlagen
Anlagen 12, 6 und
33

E-Mail
christophe.verschoore@rrn.fgov.be

F
02 518 25 30

Unser Zeichen
III21/724/R/313/18

Brüssel

10 -04- 2018

**Neue Verfahren in Bezug auf Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Identitätsdokuments -
STREICHUNG DER AUSSETZUNG WÄHREND SIEBEN TAGEN BEI EIDS UND KIDS-IDS VON BELGIERN
AB DEM 1. JUNI 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben vom 8. Mai 2017 habe ich Sie von den Abänderungen in Kenntnis gesetzt, die durch den Königlichen Erlass vom 9. März 2017 "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen" (B.S. vom 28. April 2017, deutsche Übersetzung B.S. vom 25. August 2017) hinsichtlich verschiedener Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister, das Nationalregister und die Personalausweise vorgenommen wurden und darauf abzielten, die Anwendung dieser verschiedenen Vorschriften zu verdeutlichen und/oder zu vereinfachen.

Artikel 23 dieses Königlichen Erlasses legte fest, dass das Datum des Inkrafttretens der Artikel 12, 16 Nr. 2 und 18, die sich auf die Streichung der Frist von sieben Tagen in Bezug auf die Aussetzung der elektronischen Funktionen der eID oder der Kids-ID bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung beziehen, später festgelegt würde, da diese Bestimmungen die Durchführung technischer Anpassungen erforderten.

Ich teile Ihnen mit, dass vorerwählter Artikel 23 durch Ministeriellen Erlass vom 1. Dezember 2017 ausgeführt und das Datum des Inkrafttretens dieser drei Artikel auf den **1. Juni 2018** festgelegt worden ist.

Ab diesem Datum werden eIDs oder Kids-IDs bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Karte direkt annulliert und die elektronischen Funktionen des Identitätsdokuments werden nicht mehr für die Dauer von sieben Tagen ausgesetzt, sondern unmittelbar widerrufen.

Diese Maßnahme trägt einerseits zur Bekämpfung von Identitätsbetrug bei und stellt andererseits eine administrative Vereinfachung für die Gemeinden und Polizeidienste dar, da belgische Identitätsdokumente bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung sofort annulliert werden.

Die Verfahren in Bezug auf Verlust, Diebstahl oder Vernichtung von eIDs, Kids-IDs, Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumenten werden somit angepasst und vereinfacht.



Zur Vereinheitlichung der Praxis vor Ort und für eine verbesserte Bekämpfung von Identitätsbetrug möchte ich ebenfalls zwei Punkte besonders hervorheben: Zum einen betrifft dies die allgemeinen Grundsätze, die die Gemeinden und die Polizeidienste anwenden müssen, wenn ein Bürger Verlust, Diebstahl oder Vernichtung dieser Dokumente meldet oder bei Ausstellung der Anlagen, die einige dieser Dokumente (eID, Kids-ID, Ausländerkarten und Aufenthaltsscheine) ersetzen. Zum anderen geht es um die Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn bei der Beantragung oder infolge wiederholter Verluste, Diebstähle oder Vernichtungen von eIDs, Kids-IDs, Ausländerkarten oder Aufenthaltsdokumenten Identitätsbetrug vermutet wird.

1. Allgemeine Grundsätze, die die Gemeinden und die Polizeidienste in Bezug auf die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung dieser Dokumente und die Ausstellung der Anlagen anwenden müssen

Bürger müssen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihres Dokuments unverzüglich beim DOCSTOP-Helpdesk der GDIB des FÖD Inneres melden, damit es schnellstmöglich in den Verwaltungsdatenbanken und polizeilichen Datenbanken erfasst wird und somit jeglicher Missbrauch des verlorenen, gestohlenen oder zerstörten Dokuments möglichst vermieden wird.

1.1 Die Person wird zuerst bei ihrer Gemeindeverwaltung vorstellig.

Das ist das allgemeine Prinzip.

Vorgehensweise des Gemeindebeamten:

a) Verlust/Diebstahl/Vernichtung einer eID oder einer Kids-ID

- Die Identität des Antragstellers aufmerksam überprüfen. Ein visueller Vergleich zwischen dem Antragsteller und dem von ihm vorgelegten Foto mit den im Nationalregister enthaltenen Daten und dem letzten Foto des Inhabers des Dokuments, das im Zentralen Personalausweisregister enthalten ist, ist im Hinblick auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Identitätsbetrug unerlässlich.
- Die eID oder die Kids-ID über Belpic annullieren.
- Anlage 12 für eine eID oder Anlage 6 für eine Kids-ID ausstellen. Auf jeder Anlage 12 oder 6 muss ein Foto neueren Datums, das ihrem Inhaber gleicht, angebracht werden.
- Wenn erwiesen ist, dass das Dokument gestohlen wurde, wird die Person aufgefordert, bei der Polizei Anzeige zu erstatten (zum Beispiel Entreißen einer Tasche, ...).

Erinnerung: Gemeindebeauftragte können auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise den abgelaufenen Personalausweis einer Person einziehen, die am Schalter vorstellig wird, um einen Auszug aus den Bevölkerungsregistern oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung zu erhalten. Gemeindebeauftragte können auf der Grundlage von Artikel 5 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 ebenfalls den Personalausweis einer Person einziehen, die von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist. Auch muss der Ausweis bei Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit oder Tod des Inhabers (Rückgabe durch Angehörige oder Dritte) zurückgegeben werden. Das Formular über den Einzug eines elektronischen Personalausweises für Belgier (Anlage 33) muss dann ausgestellt werden.

b) Verlust/Diebstahl/Vernichtung einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments

- Die Person wird an die Polizei verwiesen.

1.2 Die Person wird zuerst bei der Polizei vorstellig.

Ausnahme: Meldung des Bürgers bei der Polizei, wenn die Gemeinde geschlossen ist oder wenn der Bürger sein Identitätsdokument außerhalb seiner Wohngemeinde verliert (zum Beispiel: weit von der Wohngemeinde entfernter Ferienaufenthalt, der Bürger benötigt bis zur Herstellung seines neuen Personalausweises einen Identitätsnachweis).

Vorgehensweise des Polizisten:

- Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Dokuments unverzüglich beim DOCSTOP-Helpdesk melden, falls der Bürger dies noch nicht getan hat; dazu wird ein Duplikat der dem Bürger ausgehändigten Anlage 12/Anlage 6 per Fax gesendet.
- Die Identität des Antragstellers aufmerksam überprüfen. Ein visueller Vergleich zwischen dem Antragsteller und dem von ihm vorgelegten Foto mit den im Nationalregister enthaltenen Daten und dem letzten Foto des Inhabers des Dokuments, das im Zentralen Personalausweisregister enthalten ist, ist im Hinblick auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Identitätsbetrug unerlässlich.
- Anlage 12 für eine eID, eine Ausländerkarte oder jedes andere Aufenthaltsdokument oder Anlage 6 für eine Kids-ID ausstellen. Auf jeder Anlage 12 oder 6 muss ein Foto neueren Datums, das dem Inhaber des Dokuments gleicht, angebracht werden.
- Wenn erwiesen ist, dass eine eID oder eine Kids-ID gestohlen wurde, handeln die Polizeidienste entsprechend den geltenden polizeilichen und gerichtlichen Anweisungen in Bezug auf die Feststellung von Verstößen.
- Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments handeln die Polizeidienste entsprechend den geltenden polizeilichen und gerichtlichen Anweisungen in Bezug auf die Feststellung von Verstößen.

Achtung: Es ist zu verdeutlichen, dass Anlage 12 einen verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Personalausweis zeitweilig ersetzt, bis ein neuer Ausweis hergestellt ist.

Für Personalausweise, die abgelaufen sind oder wegen Streichung von Amts wegen oder Verlust der Staatsangehörigkeit des Inhabers annulliert wurden, darf weder bei der Gemeinde noch bei der Polizei eine Anlage 12 ausgestellt werden. Es obliegt dem säumigen Bürger, bei seiner Wohngemeinde einen gültigen Personalausweis zu beantragen.

Die Verlängerung einer Anlage 12 oder 6 ist nur bei der Gemeinde möglich. Der Polizist stellt keine Anlage 33 aus.

2. Maßnahmen bei vermutlichem Identitätsbetrug

Bei vermutlichem Identitätsbetrug bitte ich Sie, die Vorgehensweise, die im Ministeriellen Rundschreiben vom 27. Mai 2016 über ein koordiniertes Vorgehen im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Identitätsbetrug auf föderaler und lokaler Ebene festgelegt ist, streng zu befolgen.

Der kommunale SPOC ID-Betrug muss bei schwerwiegenden Indizien für Identitätsbetrug dem nationalen SPOC immer ein Formblatt übermitteln, selbst wenn die lokale Polizei benachrichtigt worden ist. Die Weiterverfolgung der Meldung ist also gewährleistet; sie wird nach Analyse gegebenenfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt.

Nachdem das Formblatt dem nationalen SPOC übermittelt und/oder die lokale Polizei benachrichtigt wurde, muss die Ausstellung des Identitätsdokuments für die Dauer der Untersuchung ausgesetzt werden.

Hinsichtlich eines wiederholten Verlusts, Diebstahls oder einer wiederholten Vernichtung von eIDs, Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumenten mache ich Sie darauf aufmerksam, dass in Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise deutlich bestimmt ist: **"Wird ein Identitätsbetrug vermutet, wird der Personalausweis erst nach Untersuchung der Umstände, unter denen**



der Personalausweis verloren, gestohlen oder vernichtet wurde, und gegen Aushändigung der Bescheinigung erneuert."

Die Ersatzbescheinigung oder Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung eines Personalausweises, einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments (Anlage 12) wird dann dem Inhaber des Dokuments, bei dem ein Identitätsbetrug vermutet wird, für die Dauer der Untersuchung ausgestellt. Sie ist einen Monat gültig und kann falls erforderlich um einen oder höchstens zwei Monate verlängert werden. Nach höchstens drei Monaten muss das beantragte Identitätsdokument ausgestellt werden.

Anbei finden Sie die neuen Anlagen 12, 6 und 33.

Die Allgemeinen Anweisungen der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgien (eID) beziehungsweise elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID) werden Mai 2018 ebenfalls angepasst. Sie werden sie auf der Website www.ibz.rrn.fgov.be ("Identitätsdokumente" - "eID" beziehungsweise "Kids-ID" - "Anweisungen") einsehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Jan JAMBON
Minister der Sicherheit und des Innern